

SATZUNG

des Klödener Heimatvereins e. V.

- gegründet am 10. Februar 1994 -

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet: Klödener Heimatverein.
2. Der Verein wurde am 10. Februar 1994 gegründet, eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wittenberg unter der Nummer VR 350 und hat seinen Sitz in Klöden.
Die Geschäftsadresse lautet:

Klödener Heimatverein e. V.
Klöden
Schulstraße 3
06917 Jessen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 2 – Zweck

1. Der Verein bezweckt die gemeinsame Pflege und Entwicklung der Kultur und des Sports, die Förderung der Gemeinschaft sowie die Pflege der heimatlichen Chronik im Ort Klöden mit seinem Ortsteil Rettig.
2. Dazu hält der Verein Sitzungsstunden ab und organisiert Veranstaltungen.
3. Der Verein ist unparteilich und unkonfessionell.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 – Mitglieder

1. Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - ordentlichen Mitgliedern,
 - fördernden Mitgliedern und
 - Ehrenmitgliedern.
2. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und sich zur Satzung des Vereins bekennt.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts werden, die sich zu den gemeinnützigen Zwecken des Vereins bekennt und die Bestrebungen des Vereins (finanziell) unterstützt. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
4. Verdiente Mitglieder des Vereins oder andere natürliche oder juristische Personen des Privatrechts können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zu Ehrenmitgliedern berufen werden. Ehrenmitglieder, die vorher kein ordentliches Mitglied im Verein waren, haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sollen die Aufgaben und Interessen des Vereins fördern sowie durch Vorschläge, Anregungen und aktive Mitarbeit die Vereinsarbeit unterstützen.
2. Vereinsschädigendes Verhalten ist durch die Mitglieder zu unterlassen.
3. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der von den ordentlichen Mitgliedern jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge.

§ 6 – Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung des Antragstellers. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen außerdem der Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters. Für juristische Personen handeln beim Beitritt ihre zuständigen Organe.
2. Über die Aufnahme eines zukünftigen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ablehnungsgründe brauchen nicht benannt werden.

§ 7 – Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen darüber hinaus durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Die Mitglieder können jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Eine Begründung ist nicht notwendig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte und –pflichten.
3. Wenn ein Mitglied gegen die Satzung und Geschäftsordnung des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz mehrmaliger Mahnung mit dem Beitrag ein Jahr nach dem abgelaufenen Beitragsjahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich in Berufung gegangen werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet nunmehr mit einer 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Gültigkeit des Ausschlusses. Der sofortige bzw. endgültige Ausschluss aus dem Verein muss schriftlich erfolgen.
4. Scheidet ein Mitglied – gleich aus welchem Grund – aus dem Verein aus, so hat es kein Anrecht an dem Vereinsvermögen. Etwa überbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. In Privatbesitz des auszuscheidenden Mitglieds befindliche Vereinseigentümer sind unverzüglich an den Vorstand zu übergeben.
5. Die Auflösung des Vereins führt zum Verlust der Mitgliedschaft.

§ 8 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. die Revisionskommission.

§ 9 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und der Revisionskommission und stimmt über die Aufnahme neuer Mitglieder ab.

2. Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Festsetzung und Änderung der Satzung,
 - b) Festsetzung und Änderung einer Geschäfts- und Beitragsordnung,
 - c) Wahl und Abberufung des Vorsitzenden sowie der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionskommission,
 - d) Beratung und Genehmigung der Aufgabenplanung und deren Durchführung,
 - e) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes,
 - f) Entgegennahme des Geschäfts- und Rechnungsprüfungsberichtes,
 - g) Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 - h) Entlastung des Vorstandes,
 - i) Entscheidung über die Übernahme neuer Aufgaben,
 - j) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt sich aus dem Vorstand und den ordentlichen Mitgliedern zusammen. Sie findet mindestens halbjährlich bzw. bei Bedarf statt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist für alle ordentlichen Mitglieder einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, im Interesse des Vereins grundlegende Entscheidungen zu treffen sind oder wenn die Einberufung von 25 % der Mitglieder – gerechnet nach der Gesamtstimmzahl - mit schriftlichem Antrag an den Vorstand und unter Angabe des Zwecks bzw. der Gründe verlangt wird. Sie muss spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen. Zur Einladung gelten die Formalitäten zur Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Alle Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand vorzubereiten und zu leiten. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann die Leitung an ein Nichtvorstandsmitglied delegiert werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich an jedes Mitglied mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden dabei nicht gezählt. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung der Einladung angegeben bzw. per Beschluss in diese eingefügt wurden, kann die Mitgliederversammlung nicht wirksam beschließen.
6. Bei Wahlen ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Es findet eine geheime Wahl statt, nach Abstimmung mit 2/3 -

Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine offene Wahl durchgeführt werden. Es ist eine Kandidatenliste zu erstellen. Gewählt sind die Kandidaten, die jeweils die meisten Stimmen von den Mitgliedern erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet

- a) bei der Wahl des Vorstandes der amtierende Vorsitzende und
- b) bei der Wahl des Vorsitzenden eine Stichwahl.

7. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungs- und fristgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit infolge mangelnder Teilnahme kann die Mitgliederversammlung innerhalb 8 Wochen mit den gleichen Tagesordnungspunkten neu einberufen werden und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Abstimmungen, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder in offener Abstimmung mit Handzeichen. Die einfache Mehrheit gilt nicht für § 4, Abs. 4 (Berufung von Ehrenmitgliedern; 2/3 - Mehrheit), § 7, Abs. 3 (Ausschluss aus dem Verein; 2/3 - Mehrheit) und für § 9, Abs. 6 (offene Wahlen; 2/3 - Mehrheit) sowie für § 14, Abs. 2 (Satzungsänderung; 3/4 - Mehrheit), § 16, Abs. 1 (Auflösung des Vereins; 3/4 - Mehrheit) und § 17, Abs. 1 (Bestätigung und Änderung der Geschäftsordnung; 3/4 - Mehrheit). Zu Abstimmungen hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in welches jedes Vereinsmitglied zu jeder Zeit Einsicht nehmen darf. Durch Unterschriftsleistung des Protokollführers und eines Vorstandsmitglieds gelten die in den Protokollen enthaltenen Beschlüsse als beurkundet und sind somit rechtsverbindlich. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die Art der Abstimmungen, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und bei Wahlen die Annahme durch die/den Gewählte(n); ggf. Anträge an den Vorstand.
10. Die Jahreshauptversammlung dient gleichzeitig der Rechenschaftslegung über das vergangene Geschäftsjahr und findet in der Regel im ersten Vierteljahr des neuen Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen und geleitet.
11. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre in der Jahreshauptversammlung den Vereinsvorsitzenden, die Vorstandsmitglieder sowie die Revisionskommission.

§ 10 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der/m Vorsitzenden,

- der/m stellvertretenden Vorsitzenden und
- der/m Schatzmeister(in).

Sie sind ordentliche Mitglieder des Vereins und bilden den Vorstand im Sinne § 26 BGB.

Weitere Vereinsmitglieder können im Bedarfsfall für einen erweiterten Vorstand optiert werden. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Sie bleiben bis zur Bestellung/Eintragung des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstandsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach der Satzung, der Geschäftsordnung und den wirksamen Beschlüssen der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes zur Förderung des Vereinszwecks, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen oder vom Vorsitzenden des Vorstandes erledigt werden können. Die Angelegenheiten der Mitgliederversammlung berät er vor und unterbreitet sie dieser mit seinem Antrag.
5. Der Vorstand erteilt der Mitgliederversammlung Auskunft und berichtet über seine Geschäftsführung. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich den Jahresbericht sowie den neuen Tätigkeits- und Haushaltsplan vor.
6. Jährlich finden mindestens 5 Vorstandssitzungen statt. Der Vorstandsvorsitzende oder ein durch ihn beauftragtes Vorstandsmitglied bereitet diese Sitzungen vor und lädt die Vorstandsmitglieder mindestens eine Woche vorher (persönlich, fernmündlich oder schriftlich) unter Angabe von Ort, Zeit sowie Tagesordnung ein. Der Vorstand hat das Recht Gäste zu seinen Zusammenkünften einzuladen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, bei Pattsituationen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit per Handzeichen.
8. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Jedes Vorstandsmitglied erhält innerhalb einer Woche nach der Sitzung ein Protokoll, ein Exemplar bleibt bei den Akten.

9. Der Vorstand hat bei einwandfreier Geschäftsführung Anspruch auf Entlastung.
10. Mit der Beendigung seiner Mitgliedschaft im Verein, mit dem Tod oder dem Eintreten seiner Geschäftsunfähigkeit endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
11. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand zunächst ein Ersatzmitglied aus, das in der nächsten Mitgliederversammlung von allen anwesenden Mitgliedern gewählt wird.

§ 11 - Revisionskommission

1. Die Revisionskommission wird durch den Beschluss der ordentlichen Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren aus den Reihen der ordentlichen Vereinsmitglieder gewählt. Es werden zwei Mitglieder in die Revisionskommission gewählt, sie dürfen nicht dem Vorstand angehören
2. Die Revisionskommission hat das Recht, jederzeit mit einer Ankündigung von zwei Wochen die Geschäfte des Vereins auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen. Eine Prüfung des Haushaltes hat spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung, in welcher Wahlen stattfinden, zu erfolgen.
3. Der Vorstand hat der Revisionskommission die zur ordnungsmäßigen Prüfung erforderlichen Unterlagen und Aufklärungen spätestens drei Wochen vor der Wahlversammlung vorzulegen.
4. Mit dem durch die Mitgliederversammlung bestätigten Revisionsbericht ist der alte Vorstand entlastet.

§ 12 – Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen sowie Mitteln öffentlicher Haushalte und ähnlichen.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Geschäftsordnung festgehalten.
3. Die Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 13 - Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein führt ein oder mehrere Bankkonten sowie eine Kasse.
3. Die Unterschriftsberechtigungen werden in einer gesonderten Anordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen und in den ersten drei Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres der Mitgliederversammlung durch den Vorstand Bericht zu erstatten.
5. Es dürfen nur notwendige, zu belegende Aufwendungen erstattet werden.

§ 14 - Satzungsänderungen

1. Bei Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. Satzungsänderungen sind nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 3/4 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder zulässig.

§ 15 - Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 16 - Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Für den Beschluss zur Auflösung ist mindestens eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen nötig. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Stimmen der Mitglieder vertreten, ist zur Beschlussfassung über die Auflösung innerhalb 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser erneut einberufenen Mitgliederversammlung entscheidet eine Mehrheit von drei Vierteln der nun anwesenden Mitglieder über die Auflösung des Vereins.

2. Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, ist der Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
3. Der Liquidator meldet die Auflösung des Vereins zur Eintragung ins Vereinsregister an.
4. Der Liquidator tritt als Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan des Vereins an die Stelle des Vorstandes und hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit Rechnung abzulegen, insbesondere eine Schlussrechnung zu erteilen und gegebenenfalls einen Verteilungsplan für das verbleibende Vereinsvermögen aufzustellen.
5. Mit Eintritt in die Liquidation endet die werbende Vereinstätigkeit. Die Mitgliederversammlung kann weiterhin zum Zwecke der Änderung der Satzung, zur Bestellung oder Abberufung des Liquidators oder zum Beschluss der Fortsetzung des Vereins einberufen werden.
6. Nach der Liquidation des Vereins sind sämtliche verbliebenen materiellen Werte und Ausrüstungen, Grundmittel und Reklamemittel der Gemeinde Klöden zu überlassen. Die Übergabe der Mittel ist protokollarisch durch die Mitglieder des zuletzt amtierenden Vorstandes mit deren Unterschrift zu dokumentieren.
7. Im Falle der Auflösung verbleibt das finanzielle Vermögen zunächst auf dem Vereinskonto.
8. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Jessen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Kultur und des Sports in den Ortsteilen Klöden/Rettig zu verwenden hat.

§ 17 - Allgemeines

1. Vom Vorstand kann eine Geschäftsordnung erarbeitet werden. Sie wird auf einer Mitgliederversammlung, bei der mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind, mit einer 3/4 – Mehrheit bestätigt. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der 3/4 – Mehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder.
2. Durch den Vorstand ist ein Arbeits- und Veranstaltungsplan für das neue Geschäftsjahr zu erarbeiten und in der Jahreshauptversammlung vorzustellen. Die Mitglieder bestätigen diese Arbeitsgrundlage des Vereins.

§ 18 - SchlussbestimmungenSollten einzelne Bestimmungen der Satzung ungültig sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

§ 19 - Inkraftsetzung

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 28. Juni 2012 beschlossen worden.

§ 20 - Unterschriften der Vorstandsmitglieder

.....
Frank Zarrad
(Vorsitzender)

.....
Dietmar Wartenburger
(Stellvertretender Vorsitzender)

Klöden, 28. Juni 2012